

Als ob nichts geschehen wäre

Das in der irischen Hauptstadt Dublin 1990 erstmals unterzeichnete Abkommen, hat große Ähnlichkeit mit den zurzeit sehr beliebten Zombies: Eigentlich tot verbreitet es weiterhin Angst und Schrecken.

Von Herbert Langthaler

Fatima und ihre erwachsene Tochter erreichten Mitte November, vierzehn Tage nachdem sie in Damaskus aufgebrochen waren, die slowenisch-österreichische Grenze. Die beiden Frauen waren überglücklich, als sie in einen Bus steigen durften, der sie zu einem der steirischen Transitquartiere brachte. Endlich hatte die beschwerliche Reise ein Ende, bald würden sie die schmutzigen Kleider ablegen können und sich von den Strapazen der Flucht erholen können. Tatsächlich wurden die beiden Frauen von ihrem Bruder/Onkel, einem seit seiner Jugend in Wien lebenden syrischen Österreicher abgeholt und sie konnten sich über ein Wiedersehen mit der Familie, die zum Teil in Österreich ansässig ist, zum Teil schon früher geflüchtet war, freuen.

Nach Registrierung und Erstbefragung durch die Polizei begannen die beiden sich über ihre Möglichkeiten in Wien zu orientieren. Sie waren froh der Kriegshölle entflohen zu sein und planten möglichst schnell einen Deutschkurs zu besuchen, schmiedeten Pläne für die Zukunft bis ...

... bis ein Brief ins Haus flatterte. Inhalt: eine „Verfahrensweisung“. Es sei beabsichtigt für die beiden Frauen ein Dublin-III-Verfahren mit Slowenien einzuleiten. Die beiden fielen aus allen Wolken,

litten – obwohl die österreichischen Verwandten versuchten sie zu beruhigen – unter Schlafstörungen und Panikattacken. Jeden Moment, so befürchteten sie, könne die Polizei an der Türe läuten und sie nach Slowenien (oder gleich nach Syrien) abschieben.

Zu früh freuten sich Flüchtlinge und BetreuerInnen im vergangenen Sommer, über das vermeintliche Ende des Dublin-Systems. Wieder einmal hatte es sich erwiesen, dass das Gesetz, das die Verantwortung für die Durchführung der Asylverfahren, den Ländern an den EU-Außengrenzen zuschiebt, gescheitert war. Hunderttausende marschierten direkt nach „Kerneuropa“ in jene Länder, die sich durch weltberühmte Wirtschaftskraft und ordentliche Asylverfahren auszeichnen.

Dublin-Verordnung

Was besagt nun Dublin III genau und wie sieht das Verfahren in der Praxis aus? Im Prinzip geht es bei Dublin III um die Feststellung welcher Staat innerhalb der EU (bzw. von den Dublin-Unterzeichnerstaaten) für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. In zweiter Linie soll ermöglicht werden, dass Familien, die auf der Flucht getrennt wurden und in verschiedenen Staaten einen Asylantrag

gestellt haben, in einem Staat zusammengeführt werden.

Bezüglich der Zuständigkeit bedeutet dies, dass im Prinzip jenes Land das Asylverfahren zu führen hat, welches ihm die Einreise in den EU-Raum ermöglicht hat (z.B. durch Erteilung eines Visums), bzw. wo der/die AsylwerberIn erstmals registriert wurde (z.B. durch Speicherung seiner/ihrer Fingerabdrücke in die EURODAC Datenbank) oder wo es starke Indizien dafür gibt „dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat“. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem illegalen Grenzübertritt.

Ausgenommen sind prinzipiell unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Für die jener Mitgliedstaat zuständig ist, „in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient“. In der Praxis bedeutet dies, dass UMF auch mehrmals einen Asylantrag stellen können und jener Staat zuständig wird, wo sie zuletzt einen Antrag gestellt haben, es sei denn, eines der anderen Verfahren ist schon rechtskräftig abgeschlossen.

Eine andere wichtige Ausnahme ist der Fall, dass „es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in (einem) Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung (...) mit sich bringen“. Diese „systemischen Schwachstellen“ haben im Falle Griechenlands dazu geführt, dass der Europäische Gerichtshof (EUGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Überstellung in dieses Land als unzulässig ansehen.

Dublin in Österreich

Im derzeitigen österreichischen Asylverfahren (seit 20. Juli 2015) ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), innerhalb von 72 Stunden eine erste Prognose abgibt, ob jemand ein „Dublin-Fall“ ist oder nicht. Grundlage dafür ist die erste Einvernahme des/der AsylwerberIn inklusive Abnahme der Fingerabdrücke. Finden sich die Fingerabdrücke des Flüchtlings im EURODAC-Computer oder besteht der Verdacht, dass der/die AsylwerberIn bereits in einem anderen Land war, wird vom BFA eine negative „Dublin-Prognose“ erstellt. In diesem Fall bekommt der/die AsylwerberIn eine Grüne Verfahrenskarte und wird in die EAST-Traiskirchen überstellt, wo er/sie sich für die Zeit des Dublin-Verfahrens aufhalten muss.

Monatelange Ungewissheit

In der Praxis gibt es zurzeit diverse Probleme. Die Flüchtlinge müssen manchmal Wochen auf die erste Einvernahme warten, nicht jede Polizeiinspektion nimmt die Anträge entgegen und RechtsberaterInnen und Flüchtlinge haben den Eindruck, dass PolizistInnen selbst nicht wissen, was sie tun sollen.

Innerhalb von 20 Tagen sollte dieses Zulassungsverfahren abgeschlossen sein. Diese Frist wird unterbrochen, wenn eine Verfahrensmitteilung (§29 o. §28) ergeht, dass Dublin-Konsultationen laufen. Das Zulassungsverfahren endet (vereinfacht gesagt) entweder mit der Ausfolgung einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung für die Dauer des Asylverfahrens (Weiße Karte) oder einem Zurückweisungsbescheid wegen Unzuständigkeit Österreichs.

Österreich hat nun drei Monate Zeit (zwei Monate nach einem Eurodac-Treff), ein Aufnahme- bzw. Wiederaufnah-

me gesuch an den zuständigen Staat zu stellen. In der Praxis verfristen momentan viele Fälle, weil Österreich nicht rechtzeitig Anträge stellt. „Es ist also oft besser in Dublin-Fällen in Deckung zu bleiben“, formuliert es ein Rechtsberater. Stimmt der angefragte Staat einem solchen Gesuch nicht innerhalb von zwei Monaten zu, wird er automatisch. Nach der Antwort (bzw. Nichtantwort) hat Österreich für die Rücküberstellung sechs Monate Zeit. Ist der Flüchtling „untergetaucht“ kann sich die Frist auf 18 Monate verlängern.

Natürlich müssen auch im Dublin-Verfahren rechtsstaatliche Standards eingehalten werden, also kann gegen negative Bescheide Beschwerde eingebracht werden, was wieder Fristen verlängert ...

Dublin-Verfahren können also in Extremfällen über ein Jahr dauern. Die Betroffenen wissen in dieser Zeit nicht, was mit ihnen geschehen wird, ob sie in Österreich bleiben dürfen oder doch in ein Land wie Italien oder Bulgarien abgeschoben werden. Auch oder gerade weil letztendlich nur ein Bruchteil der eingeleiteten Dublin-Verfahren mit einer Rückstellung endet, fordern NGOs seit Jahren dieses teure, ineffiziente und unmenschliche System abzuschaffen.

Weitermachen ...

Leider ist das Gegenteil der Fall. Innenministerin Johanna Mikl-Leitner hat trotz zigtausender anhängiger Asylverfahren im Juni ihre BeamtInnen angewiesen, sich auf Dublin-Fälle zu konzentrieren, „um Platz zu schaffen. Denn diese Fälle sind von anderen sicheren Ländern zu versorgen und blockieren unser System“. Ende September behauptete Mikl-Leitner gegenüber den bayrischen Parteifreunden (CSU) es habe bereits „über 5.000“ Dublin-Rückführungen gegeben (SN 24.9.2015).

Da war wohl der Wunsch der Vater des Gedankens. Auch die im September im *Kurier* getätigte Aussage, sie werde bei den beiden Ländern (Kroatien und Slowenien) die Dublin-Regeln sehr wohl anwenden, erwies sich in der Praxis als heiße Luft. Die slowenische Regierung hat inzwischen beschlossen, nur jene Dublin-Fälle zurückzunehmen, die schon einen Asylantrag in Slowenien gestellt hatten und dann weiter gezogen sind.

Im vergangenen Jahr wurden dann letztendlich 1.378 Dublin-Überstellungen (2014 waren es 3.327) in andere EU- bzw. Schengenstaaten tatsächlich durchgeführt. Wenn man die Zahl der Entscheidungen, laut BMI 7.500 und jene der Konsultationen (ca. 15.000), die mit anderen Staaten eingeleitet wurden, betrachtet, bekommt man einen Eindruck, wie schwierig und aufwändig die Durchführung eines solchen Verfahrens letztendlich ist.

Die wichtigsten Staaten für Dublin-III-Anfragen waren 2015 Ungarn, Italien und Bulgarien. Nach Ungarn kamen die Dublin-Überstellungen spätestens nach in Kraft treten der neuen Gesetze, die illegalen Grenzübertritt unter Strafe stellen, zum Erliegen. Schon Anfang September hatte der Verwaltungsgerichtshof eine Abschiebung nach Ungarn gestoppt. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpfte eine alleinstehende afghanische Asylwerberin mit mehreren minderjährigen Kindern erfolgreich ihre Rücküberstellung nach Ungarn.

Am 18. November kam der Verwaltungsgerichtshof dann auch im Falle eines alleinstehenden iranischen Flüchtlings zum Schluss, dass auf Grund der „flächendeckenden grundrechtswidrigen Inhaftierungen von Asylwerbern und Asylwerberinnen in Ungarn“ eine Rückführung nach Ungarn nicht rechtmäßig sei und die vom

Flüchtling „vorgelegten Unterlagen systemische Mängel dokumentieren“. Daraus ergibt sich die Verpflichtung Österreichs zum Selbsteintritt in das Verfahren.

Nach diesen klaren Höchstgerichtsentscheidungen sollte man meinen, dass die Behörden bis auf weiteres davon absehen, Dublin-Verfahren mit Ungarn einzuleiten. Weit gefehlt: Wie der Sprecher des Innenministeriums erklärt, werden die Verfahren weiter geführt für den Fall, dass sich die Situation in Ungarn ändere.

Dass nach Bulgarien abgeschoben wird, weiß die österreichische Öffentlichkeit spätestens nach dem spektakulären Fall der jungen Afghanin Laila P. Sie hatte durch ihren vehementen Widerstand am Flughafen ihre Abschiebung verhindert. Was sie über die Verhältnisse in Bulgarien zu erzählen wusste, gab sie nach ihrer verhinderten Abschiebung im Wochenmagazin *profil* zu Protokoll: „Sie nennen es ‚Lager‘, aber es waren eher Gefängnisse. Die Situation für uns Flüchtlinge war schrecklich. Wir waren dort eingesperrt. Im ersten Lager, in dem wir untergebracht waren, konnte man nicht einmal den Himmel sehen.“

Laut Berichten von UNHCR habe sich die Situation in Bulgarien zwar verbessert, es bleiben aber ernsthafte Mängel die ausreichen, um eine Dublin-Überstellung für bestimmte Gruppen auszuschließen.

Vor deutschen Gerichten (z.B. dem Verwaltungsgericht Oldenburg) führt das immer wieder dazu, dass eine Abschiebung nach Bulgarien wegen „systemischer Mängel“ als unzulässig erachtet wird. Nicht so in Österreich.

... wie gehabt

Dass bei laut BFA-Chef Taucher 60.000 anhängigen Asylanträgen Zeit und Ressourcen vergeudet werden, indem

immer weiter Dublin-Verfahren eingeleitet werden, ist nicht nur für die Betroffenen schwer verständlich. Besonders grotesk mutet der Fall einer afghanischen Familie an, die zurzeit in einem Wiener Notquartier lebt. Ihr wurde eine Verfahrensordnung übergeben, dass Dublin-Konsultationen mit Deutschland eingeleitet worden sein. Rechtlich mag dies – die Familie war tatsächlich in Deutschland und war dort auch registriert worden – korrekt sein. Für das Verhältnis zum Nachbarland, dessen Asylbehörden ohnehin mit an die 500.000 Asylverfahren zu kämpfen hat und wohin Österreich auch schon mal Flüchtlinge gegen ihren Willen weiterschickt, sind solche Verfahren sicher wenig zuträglich.

Was der Grund für solche Vorgehensweisen sein könnte, darüber kann spekuliert werden. Ist es eine perfide Abschreckungsstrategie, die Flüchtlinge mit Verfahrensordnungen in Angst und Schrecken versetzen will? Oder gibt es auf Anweisung der Ministerin im BFA einen sturen Automatismus, ausgeführt von mäßig geschulten MitarbeiterInnen? Im Falle der beiden eingangs erwähnten syrischen Frauen sind inzwischen per Post die „Weißen Karten“ und somit die Zulassung zum Asylverfahren in Österreich eingelangt. Was bleibt ist eine tiefe Verunsicherung, Wochen, wenn nicht Monate Angst für die Betroffenen und wenig Chancen bei einer derartigen Vergeudung von Ressourcen den „Rucksack“ von 60.000 anhängigen Verfahren in absehbarer Zeit abzubauen. Was dazu führt, dass diese Verfahren jahrelang dauern, Grundversorgungskapazitäten blockiert werden und die Betroffenen zur Untätigkeit gezwungen, in ihren Quartieren warten müssen anstatt erste Integrationsschritte setzen zu können.